

„Reduzierung einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Verfahrensverzögerungen“

BVerfG, Beschluss vom 21.06.2006 – BvR 750, 752 und 761/06
in *NStZ 2006, Heft 12, S. 680 – 682*

I. Sachverhalt

Das LG verurteilte den Beschwerdeführer im Dezember 1997 wegen gemeinschaftlichen Mordes zu lebenslangen Freiheitsstrafen. Die Revisionen der Beschwerdeführer gegen das Urteil blieben erfolglos, der BGH verwarf diese mit Beschluss vom 10.2.1999 als unbegründet. Gegen diese Entscheidung erhoben die Beschwerdeführer im April 1999 Verfassungsbeschwerden. Der Beschluss des BGH wurde vom BVerfG mit Beschluss vom 25.1.2005 aufgehoben und die Sache wurde zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Der BGH habe in grundrechtswidriger Weise die Darlegungsanforderungen an den Revisionsvortrag überspannt.

Am 7.2.2006 verwarf der BGH die Rechtsmittel der Beschwerdeführer erneut. Diese wendeten sich gegen die verhängte lebenslange Freiheitsstrafe mit der Begründung, dass diese aufgrund der unangemessen langen Verfahrensdauer in eine zeitige Freiheitsstrafe umzuwandeln sei. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Zeit, die das Revisionsverfahren bis zur Entscheidung am 7.2.2006 in Anspruch genommen habe, nicht in die Gesamtdauer des Strafverfahrens mit einzubeziehen sei. Dies sei nur dann der Fall, wenn das Rechtsmittel der Korrektur erheblicher Verfahrensfehler gedient habe.

Selbst, wenn dem BVerfG rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerungen unterlaufen seien, käme eine Reduzierung der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht in Betracht. Das Tatunrecht des Mordes könne nicht in einem Umfang abgemildert werden, der ein Absehen von der gesetzlich vorgesehenen lebenslangen Freiheitsstrafe zu rechtfertigen vermag. Gegen dieses Urteil wandten sich die Beschwerdeführer erneut mit ihren Verfassungsbeschwerden. Sie wurden nicht zur Entscheidung angenommen.

II. Entscheidungsgründe

In seinem Beschluss stellt das Bundesverfassungsgericht deutlich fest, dass es bei der wegen Mordes verhängten lebenslangen Freiheitsstrafe nicht zu einer Strafmilderung wegen Verfahrensverzögerungen kommen kann.

Eine Reduzierung der lebenslangen Freiheitsstrafe komme aufgrund der strukturellen Besonderheiten des Mordtatbestandes nicht in Betracht.

Verfahrensverzögerungen würden sich deshalb schuld mindernd auswirken, weil das „sachlich nicht veranlasste Andauern der Strafverfolgung“ den Beschuldigten besonderen, teilweise sanktionsähnlichen, Belastungen aussetze. Auch werde mit anhaltender Dauer das Interesse geringer, den staatlichen Strafanspruch zu verwirklichen, wodurch wiederum der Unrechtsvorwurf gegenüber dem Beschuldigten relativiert werde.

Bei der lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Mordes komme eine solche Reduzierung jedoch nicht in Betracht.

Zunächst ist dies darauf zurückzuführen, dass § 211 StGB keinen Strafraum beinhaltet, der eine Abwägung von Tatschuld und Verfahrensdauer ermöglicht. Zudem stellt nach dem Willen des Gesetzgebers allein die lebenslange Freiheitsstrafe die Sanktion für Mord dar. Lediglich das „aus der Verwirklichung von objektivem und subjektivem Tatbestand abzuleitende Tatunrecht“ vermag eine lebenslange Freiheitsstrafe zu rechtfertigen. Davon abgesehen werden kann nur in solchen Fällen, in denen die konkrete Tatschuld nicht dem Unrechtsgehalt des § 211 StGB entsprach.

Ferner ist aus § 78 II StGB abzuleiten, dass eine übermäßig lange Verfahrensdauer nicht zu einer Reduzierung der lebenslangen Freiheitsstrafe führen kann. Dadurch, dass die Verjährung bei Mord ausgeschlossen ist, wird deutlich gemacht, dass selbst lange Zeiträume, die zwischen Tat und Verurteilung liegen, das Interesse an der Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs nicht mindern.

III. Problemstandort

Problematisch an diesem Fall war die Frage, ob eine Kompensation in Form der Reduzierung einer Freiheitsstrafe wegen überlanger Verfahrensdauer auch dann in Betracht kommt, wenn diese lebenslänglich ist. Eine Auseinandersetzung mit dem besonderen Strafraumen des § 211 StGB und dessen ratio ist in einer solchen Frage unerlässlich.

IV. Weiterführende Hinweise

- Lackner/Kühl, StGB, § 78; § 46 Rn. 40-44; § 38 Rn. 2 – 26. Auflage 2007.
- „Kompensation rechtsstaatswidriger Verfahrenverzögerungen – Anrechnungs- oder Vollstreckungslösung“, BGH in NJW 2007, 3294.
- „Entschädigung für rechtsstaatswidrig verzögertes Strafverfahren“, BGH in NStZ 2008, 234.